

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2171**

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 28. Juni 2007

**Finanzausschussvorlage des Innenministeriums: „ Verkauf von Forderungen
durch die Sparkasse Südholstein“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegenden Unterlagen des Innenministeriums zum Verkauf von Forderungen
durch die Sparkasse Südholstein übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff



Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, 22. Juni 2007

Sitzung des Finanzausschusses am 14.06.2007
TOP 4 Information/Kenntnisnahme
hier: Umdruck 16/2023 Sparkasse Südholstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf die Bitte der Abg. Frau Heinold um schriftliche Mitteilung, ob die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen der FDP-Fraktion und dem Innenministerium ausgeräumt sind und das Ergebnis dem Finanzausschuss mitzuteilen, erlaube ich mir, auf die inzwischen vorliegende Niederschrift der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 16.05.2007 zu verweisen. Die Niederschrift füge ich als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz

Anlage

Bericht des Innenministeriums über den Verkauf von Forderungen an einen US-Fonds durch die Sparkasse Südholstein

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)
Umdruck 16/1886

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Innenministeriums über den Verkauf von Forderungen an einen US-Fonds durch die Sparkasse Südholstein

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)
Umdruck 16/1886

hierzu: Umdrucke 16/1932, 16/1970, 16/2023

St Lorenz nimmt Bezug auf den zweiten schriftlichen Bericht des Innenministeriums, Umdruck 16/2023, den das Haus nach Zuleitung weiterer Vorlagen durch den Oppositionsführer, Abg. Kubicki, dem Ausschuss vorgelegt habe. Es sei festzustellen, dass man in diesem Fall offenbar unterschiedliche Rechtsauffassungen habe. Die Landesregierung sei nach wie vor der Auffassung, dass das Handeln der Sparkasse Südholstein aus sparkassenpolitischer Sicht sicher nicht glücklich gewesen sei, rechtlich jedoch im Ergebnis nicht zu beanstanden sei. Dabei könne man sich auf wesentliche Meinungen in der Literatur stützen.

Die Frage, ob die Sparkassenaufsicht, das Innenministerium, hätte einschreiten können oder müssen, sei nach Auffassung des Innenministeriums dahin gehend zu beantworten, dass das Eingreifen der Sparkassenaufsicht bei einer solch offenen Rechtslage nicht zu rechtfertigen sei, weil sie damit in das operative Geschäft der Sparkasse eingreifen müsste. Das Innenministerium als Sparkassenaufsicht sehe

nach wie vor keine Notwendigkeit, keinen Anlass und auch keine Berechtigung, in diesem Fall aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

Es sei zwar richtig, dass die Sparkassenvorstände Amtsträger im Sinne des § 203 StGB seien, fraglich sei aber, ob die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 203 StGB erfüllt seien. Die Beurteilung und Abwägung der in diesem Zusammenhang einschlägigen Rechtsfragen, die in Rechtsprechung und Literatur offen diskutiert würden, sei nicht Aufgabe der Sparkassenaufsicht, sondern der Justiz. Deshalb müsse nun abgewartet werden, zu welchem Ergebnis die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte kämen.

Abg. Kubicki bezeichnet die zweite vorgelegte schriftliche Stellungnahme des Innenministeriums, Umdruck 16/2023, als durchaus differenzierter und ausgewogener als die erste schriftliche Stellungnahme, Umdruck 16/1932. Dennoch enthalte auch sie falsche Aussagen. Er verweist auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1983, in der die wesentlichen Unterschiede von Sparkassen und Landesbanken gegenüber privaten Banken hervorgehoben worden seien. Diese dürften sich wie alle anderen Banken verhalten, außer in zwei Bereichen, zum einen im Bereich der Annahme von Geschenken - Problem der Bestechlichkeit - und zum anderen bei der Weitergabe von Kundendaten und Informationen - Problem der Geheimhaltungspflicht, Strafbarkeit nach § 203 StGB. Das dem immer wieder entgegengehaltene Argument der dadurch eingeschränkten Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen und Landesbanken könne so nicht gelten, da die Sparkassen und Landesbanken aufgrund ihres Auftrages nicht im unmittelbaren Wettbewerb zu den privaten Banken stünden, sie stellten vielmehr eine Wettbewerbsergänzung dar. Wenn man das anders haben wolle, müsse man die Rechtsform der Sparkassen ändern. Man könne hier jedoch nicht davon sprechen, dass die Rechtslage in diesem Bereich offen sei.

Abg. Kubicki erklärt, dass er mit dieser zweiten, differenzierteren Stellungnahme des Innenministeriums zwar leben könne, sich von der Sparkassenaufsicht jedoch wünsche, dass sie sich eine eigene Meinung bilde und nicht einfach abwarte, was die Justiz in diesem Fall entscheide.

Er weist darauf hin, dass die deutschen Versicherungen, die vor dem gleichen Problem der unbefugten Weitergabe von Amtsdaten stünden, das Problem in rechtlich einwandfreier Weise gelöst hätten. In diesem Bereich sei unstrittig, dass die Versicherungen nicht befugt seien, Daten durch Forderungsverkauf an Dritte weiterzugeben.

Abg. Kubicki stellt abschließend fest, dass er die politische Einschätzung zum Forderungsverkauf der Sparkassen des Innenministeriums teile und dankt für die klarstellenden Worte.

Abg. Hentschel schließt sich ebenfalls der Auffassung an, dass die Sparkassen durch solches Handeln ihre Existenz in ihrer besonderen Rechtsform selbst gefährdeten. Er nehme zur Kenntnis, dass das Innenministerium sage, die letzte Entscheidung in dieser Rechtsfrage müsse durch die Gerichte getroffen werden. Offen sei für ihn noch die Frage, ob es irgendwelche Pflichten der Sparkassen gebe, die Sparkassenaufsicht rechtzeitig über ihr Handeln zu informieren. In dem vorliegenden Fall habe das Innenministerium dargestellt, dass es erst sehr spät über das Handeln der Sparkasse informiert worden sei. - St Lorenz erklärt, die Rechtsaufsicht bedeute nicht, dass die Sparkassenaufsicht das operative Geschäft der Sparkassen ständig begleite und begutachte, sondern lediglich, dass die groben Züge der Arbeit begleitet und auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft würden. Die Rechtsaufsicht setze vor allen Dingen den rechtlichen Rahmen für das Handeln der Sparkasse. Es gebe keine Verpflichtung der Sparkassen, bestimmte Geschäftsvorgänge vorzulegen oder anzuzeigen. Das sei auch nicht erforderlich, weil die Verantwortung für das Handeln der Sparkasse in den Gremien der Sparkassen selbst liege.

Abg. Hentschel möchte außerdem wissen, was die Konsequenz sein werde, wenn die Strafgerichte jetzt feststellten, dass das Vorgehen der Sparkasse Südholstein rechtswidrig gewesen sei und sie sich strafbar gemacht habe. - St Lorenz antwortet, wenn die Gerichte die Rechtswidrigkeit feststellen sollten, stelle sich die Frage der Nichtigkeit der Verträge.

Abg. Kubicki bittet darum, den Ausschuss zu gegebener Zeit über das Ergebnis des bei der Staatsanwaltschaft Kiel eingeleiteten Ermittlungsverfahrens und gegebenenfalls anschließender Gerichtsverfahren zu unterrichten.

Einstimmig nimmt der Ausschuss die vorgelegten Berichte des Innenministeriums zur Kenntnis und schließt sich der Bitte von Abg. Kubicki an, zu einem späteren Zeitpunkt über die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und gegebenenfalls anschließender Gerichtsverfahren unterrichtet zu werden.